

Marc Häusler

Die Vorteile einer Arztpraxis als juristische Person

unter Berücksichtigung der Änderung des GmbH-, Aktien- und Revisionsrechts

Seit mehreren Jahren besteht für Ärzte die Möglichkeit, ihre Praxis in der Form einer juristischen Person zu führen; davon wird indessen wenig Gebrauch gemacht. Mit Blick auf die zum Teil massiven Steuereinsparungen, welche durch die Überführung in eine juristische Person erzielt werden können, lässt dies erstaunen. Insbesondere seit der Änderung des GmbH-, Aktien- und Revisionsrechts vom 1. Januar 2008 sollten die Berührungspunkte gegenüber einer Umwandlung in eine juristische Person abgelegt werden. Der nachfolgende Beitrag soll die Vorteile einer Arztpraxis in der Form einer AG oder GmbH aufzeigen, über die Änderungen der obgenannten Gesetzesrevision informieren und den Umwandlungsvorgang in eine juristische Person erläutern.

Rechtsgebiet(e): Gesellschaftsrecht; Arztrecht

Zitiervorschlag: Marc Häusler, Die Vorteile einer Arztpraxis als juristische Person, in: Jusletter 26. Januar 2009

Inhaltsübersicht

1. Vorteile einer Arztpraxis als AG oder GmbH
 - 1.1. Steuerliche Aspekte
 - 1.2. Nachfolgeplanung
 - 1.3. Haftungsbeschränkung
2. Änderung des GmbH-, Aktien- und Revisionsrechts
 - 2.1. GmbH- und Aktienrecht
 - 2.2. Revisionsrecht
 - 2.3. Umwandlungsvorgang
3. Fazit

1. Vorteile einer Arztpraxis als AG oder GmbH

1.1. Steuerliche Aspekte

[Rz 1] Der Arzt versteuert als Privatperson grundsätzlich seinen gesamten Reingewinn des Geschäftsjahres als Einkommen und das Eigenkapital der Praxis als Vermögen, was aufgrund der Steuerprogression eine immense Steuerlast zur Folge haben kann. Diese Steuerprogression kann durch die Gründung einer Gesellschaft teilweise gebrochen werden. Der Arzt hat als Eigentümer der Gesellschaft wesentlich mehr Einfluss auf die Höhe seiner Steuerlast und sein Einkommen als als Einzelunternehmer. So kann er sich als Angestellter seiner Gesellschaft einen (bescheidenen) Lohn auszahlen und bestimmt selber, wie hoch am Ende des Jahres seine Dividende ausfallen soll. In den meisten Fällen wird es Sinn machen, mit dem Mindestkapital zu gründen und die Differenz zwischen Eigenkapital und Stamm- oder Aktienkapital als Darlehen des Sacheinlegers gegenüber der Gesellschaft zu verbuchen; der Arzt kann sich dieses Darlehen verzinsen lassen, ohne dass dieses Einkommen der AHV unterliegt. Dasselbe gilt für die Entrichtung einer marktüblichen Miete für allfällige Praxisräume und Parkplätze, welche in seinem Privateigentum stehen. Mit Blick auf einen Verkauf der Gesellschaft lohnt es sich zudem, einen gewissen Teil des Gewinns in der Gesellschaft zu belassen. Trotz der steuerlichen Doppelbelastung (AHV, Gewinn- und Kapitalsteuer auf Stufe Gesellschaft und Einkommens- und Vermögenssteuer auf der Stufe Privatperson) wird in den meisten Fällen die Umwandlung in eine juristische Person zu erheblichen Steuereinsparungen führen. Die Unternehmenssteuerreform II, welche voraussichtlich am 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt wird, wird aufgrund des Beteiligungsabzugs zusätzlich zu einer Senkung der Doppelbelastung beitragen. Nicht zu unterschätzen ist zudem die Möglichkeit, als Angestellter einfacher ein Guthaben in der 2. Säule aufzubauen, diese Einlagen sind zudem vollständig vom Einkommen abziehbar. Der grösste steuerliche Vorteil ist meines Erachtens beim Verkauf der Arztpraxis oder bei der Beteiligung von neuen Gesellschaftern im Rahmen einer Praxiserweiterung zu erzielen. Dabei wird einem Nachfolger oder neueintretenden Arzt nicht die Praxis als solches, sondern die Anteile der Gesellschaft verkauft. Der damit erzielte Gewinn wird als

steuerfreier Kapitalgewinn behandelt und wird nicht wie beim Verkauf der Praxis als Liquidationsgewinn bei der Einkommenssteuer erfasst; dies ist insbesondere bei hohen stillen Reserven und einem grossen Goodwill attraktiv. Zu beachten ist, dass die Anteile an der Gesellschaft vor dem Verkauf mindestens 5 Jahre im privaten Eigentum des Arztes gehalten werden müssen und der Kaufpreis nicht aus der Substanz der Gesellschaft bezahlt wird (indirekte Teilliquidation). Vor Abschluss des Kaufvertrags empfiehlt es sich, mit der kantonalen Steuerverwaltung, die steuerfreie Abwicklung der Übertragung der Gesellschaftsanteile verbindlich feststellen zu lassen.

1.2. Nachfolgeplanung

[Rz 2] Insbesondere mit Blick auf die Übergabe einer Arztpraxis – sei es innerhalb der Familie oder an Dritte – macht es in der Regel Sinn, eine gewisse Zeit mit dem Nachfolger zusammenzuarbeiten. Bereits in diesem Zeitpunkt kann der Nachfolger durch Erwerb von Gesellschaftsanteilen am Gewinn der Gesellschaft partizipieren; zudem können die Parteien vereinbaren, dass der übertragende Arzt nicht ganz aus der Gesellschaft ausscheiden muss, indem er gewisse Gesellschaftsanteile nach seiner Berufsaufgabe behält. Die Nachfolgeregelung kann durch die Umwandlung in eine Gesellschaft sehr flexibel geregelt und auf die konkreten Wünsche und finanziellen Möglichkeiten der Parteien optimal abgestimmt werden.

1.3 Haftungsbeschränkung

[Rz 3] Sämtliche privatrechtlichen Verträge, welche der Arzt vor der Umwandlung als Privatperson für die Praxis abgeschlossen hat, werden auf die Gesellschaft übertragen. Diese haftet danach einzig mit dem Geschäftsvermögen; eine Haftung mit dem privaten Vermögen des Arztes entfällt. Es ist aber anzunehmen, dass insbesondere die Banken, deren Hypotheken oder Betriebskredite auf die Gesellschaft übergehen, vom Arzt eine Solidarbürgschaft verlangen werden. Auf die Problematik der Haftung des Arztes oder der Gesellschaft gegenüber den Patienten oder gegenüber der San-tésuisse aufgrund unwirtschaftlicher Behandlung kann im Rahmen dieses Beitrags nicht eingegangen werden.

2. Änderung des GmbH-, Aktien- und Revisionsrechts

2.1. GmbH- und Aktienrecht

[Rz 4] Das Stammkapital der GmbH beträgt mindestens 20'000 Franken und kann neu in mehrere Stammanteile mit einem Nennwert von mindestens 100 Franken (früher CHF 1'000 Franken) aufgeteilt werden, was vor der Revision nicht möglich war. Die Stammanteile sind heute einfach durch

schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien übertragbar (früher musste eine Übertragung zwingend öffentlich beurkundet werden). Eine GmbH kann heute durch eine einzige Person gegründet werden, was eine erhebliche Erleichterung mit sich bringt; dies gilt auch für die Aktiengesellschaft. Die GmbH bringt indessen gegenüber der AG den Vorteil, dass diese besser auf die Person des Arztes ausgerichtet werden kann, indem Konkurrenzverbote, Übertragungsbeschränkungen oder Nebenleistungspflichten in den Statuten festgesetzt werden können. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der neu gegründeten Gesellschaften in der Form der GmbH gegenüber der Aktiengesellschaft allgemein zunehmen und die gesellschaftliche Akzeptanz der GmbH steigen wird.

2.2. Revisionsrecht

[Rz 5] Die neuen Revisionsvorschriften von Art. 727 ff. OR knüpfen bezüglich der Prüfungspflicht nicht wie bisher an die Rechtsform an, sondern an die Grösse der Gesellschaft. Neu müssen sowohl AG wie auch GmbH grundsätzlich durch eine Revisionsstelle revidiert werden (ordentlich oder eingeschränkt). Zentral ist, dass eine Gesellschaft mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter auf die (eingeschränkte) Revision verzichten kann, wenn sie nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und nicht ordentlich revidiert werden muss. Für die Mehrheit der Praxen wird die Umwandlung in eine juristische Person aus diesem Grund keine Revisionspflicht zur Folge haben.

2.3. Umwandlungsvorgang

[Rz 6] Die Umwandlung einer Arztpraxis in eine juristische Person wird in der Regel durch eine Sacheinlage und Sachübernahme, das heisst durch Einbringung sämtlicher Aktiven und Passiven der Arztpraxis aufgrund eines Jahres- oder Zwischenabschlusses vollzogen. Die Gründung der Gesellschaft bedarf der öffentlichen Beurkundung durch einen Notar. Die Stammanteile oder Aktien werden dabei mit dem Aktivenüberschuss (Eigenkapital) der Praxis liberiert; eine Einlage von Geldmitteln wird damit unnötig. Die Praxis muss für die Umwandlung in eine GmbH über ein Eigenkapital von mindestens CHF 20'000 Franken, für eine AG mindestens 50'000 Franken verfügen. Es empfiehlt sich, frühzeitig mit einem Spezialisten über die geplante Gründung zu sprechen, damit die Arztpraxis mit der notwendigen Eigenkapitalbasis ausgestattet werden kann.

3. Fazit

[Rz 7] Insbesondere seit der Änderung des GmbH-, Aktien- und Revisionsrechts lohnt sich eine Umwandlung der Praxis in eine GmbH oder AG. Es empfiehlt sich in jedem Fall, die konkreten Einsparungsmöglichkeiten einer Umwandlung durch einen Spezialisten abklären zu lassen.

Marc Häusler ist als Notar und Rechtsanwalt bei Häusermann + Partner, Bern, tätig.

* * *